

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Tierschutzgesetzes und
des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes
(Stand der Stellungnahme: 29.02.2024)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum oben genannten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Mit monatlich mehr als 36 Millionen Nutzerinnen und Nutzern ist unsere Plattform Kleinanzeigen der führende Online-Kleinanzeigenmarkt in Deutschland. In zahlreichen Kategorien sind auf Kleinanzeigen insgesamt durchschnittlich mehr als 50 Millionen Anzeigen verfügbar – darunter rund 150.000 Anzeigen für Tiere in unserer Kategorie „Haustiere“.

Wir begrüßen das Ziel der Bundesregierung, den Tierschutz mit dem vorliegenden Entwurf auch im Online-Heimtierhandel zu stärken. Um den illegalen Handel mit Heimtieren auf unserer Plattform zu verhindern, hat Kleinanzeigen bereits effektive Maßnahmen ergriffen:

- Für jegliche Vermittlung von Hunden und Katzen unter 12 Monaten auf Kleinanzeigen muss der verpflichtende Nachweis einer behördlichen Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes durch den Anbietenden erbracht werden. Diese Maßnahme richtet sich konkret gegen das Kernproblem des illegalen Onlinehandels mit Heimtieren: den Handel mit Hunden- und Katzenwelpen. Diese Verpflichtung wurde von Kleinanzeigen freiwillig eingeführt, sie ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Faktisch bedeutet die Maßnahme den Ausschluss privater Vermittlungen und Verkäufe von Jungtieren auf Kleinanzeigen. In der Regel können nur noch professionelle Züchterinnen und Züchter, Tierheime und Tierschutzprogramme nach Vorlage der behördlichen Erlaubnis diese Tiere vermitteln. Mit dieser Maßnahme schafft Kleinanzeigen eine effektive Hürde für illegale Angebote: Die behördliche Registrierung hat eine erhebliche abschreckende Wirkung.
- Es gelten ferner strenge Vorschriften für die Vermittlung von Tieren, die aus dem Ausland stammen. Die Vermittlung solcher Tiere ist ebenfalls Erlaubnisinhaberinnen und -inhabern (§ 11 TierSchG) vorbehalten. Tiere, welche sich zum Zeitpunkt der Aufgabe der Anzeige im Ausland befinden, dürfen auf Kleinanzeigen generell nicht angeboten werden.
- Auf Kleinanzeigen ist es nicht mehr möglich, Gesuche für Tiere zu schalten. Gesuche waren potenziell schwieriger zu kontrollierende „Einfallstore“, da von der Vermittlerin bzw. dem Vermittler kein aktives Angebot geschaltet werden musste.

- Die Vermittlung von Reptilien, Primaten sowie Exoten ist verboten.
- Generell ist es nicht erlaubt, Tiere zu verschenken oder zu tauschen.
- Das Vermieten, das Verleihen und/oder der Versand von Tieren ist nicht erlaubt.
- Giftige, aggressive, kupierte, schwierig zu haltende Tiere sowie Tiere aus Qualzucht (bspw. kurzköpfige Hunde, Nackthunde, Faltohrkatzen) sind ebenfalls unzulässig.
- Nutzerinnen und Nutzer von Kleinanzeigen müssen sich generell per SMS verifizieren.

Ein Blick auf die Zahlen zeigt, dass unsere Maßnahmen wirken: Die Anzahl angebotener Hunde hat sich bei Kleinanzeigen seit 2016 um rund 86 Prozent, die von Katzen um rund 83 Prozent reduziert (Grundlage: Entwicklung der Anzeigenzahl). Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund hervorzuheben, dass im selben Zeitraum das Phänomen des illegalen/unseriösen Tierhandels – auch bedingt durch eine stärkere Nachfrage während der Corona-Pandemie – insgesamt zugenommen hat.

Zu § 11d des Referentenentwurfs:

Der vorliegende Referentenentwurf plant, im bestehenden Tierschutzgesetz den neuen **§ 11d** zu schaffen. **§ 11d Abs. 1 Satz 1** sieht u.a. vor, dass Anbieterinnen und Anbieter von lebenden Tieren auf Online-Plattformen künftig ihren Namen und ihre Anschrift hinterlegen müssen.

Eine pauschale Identitätsmitteilung aller Nutzerinnen und Nutzer, die auf Online-Plattformen Tiere verkaufen, halten wir für wenig sinnvoll. Eine Vielzahl der Verkäuferinnen und Verkäufer, die auf Kleinanzeigen Tiere anbieten, sind gewerblich tätig. Sie unterliegen somit der Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz, weshalb sie ohnehin bereits öffentlich Angaben zu ihrer Identität machen müssen. Auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO halten wir eine pauschale Speicherung aller personenbezogenen Daten gewerblicher wie auch privater Verkäuferinnen und Verkäufer von Tieren auf Online-Plattformen für nicht verhältnismäßig.

Des Weiteren geht aus der gewählten Formulierung im Entwurf nicht eindeutig hervor, ob die personenbezogenen Daten öffentlich einsehbar, etwa als Teil der Anzeige, bei den Betreibern von Online-Plattformen hinterlegt werden müssen. Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Daten "nicht öffentlich einsehbar" sein sollen. Wir würden uns an dieser Stelle dennoch einen eindeutigen Verweis im tatsächlichen Gesetzestext wünschen. Generell halten wir eine öffentliche Bereitstellung personenbezogener Daten von Privatverkäuferinnen und -verkäufern vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO für nicht vertretbar.

§ 11d Abs. 1 Satz 1 sieht außerdem vor, dass Anbieterinnen und Anbieter von lebenden Tieren auf Online-Plattformen künftig – sofern das Tier freiwillig oder verpflichtend gekennzeichnet ist – zusätzlich die Transpondernummer des Tieres oder ein gleichwertiges Äquivalent hinterlegen müssen.

Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass eine Hinterlegung der Transpondernummer des Tieres nicht das zielführende Mittel ist, um wirksam gegen illegalen Heimtierhandel vorzugehen. Denn eine Überprüfung der Transpondernummer des Tieres beim Kauf ist für Privatkäuferinnen und -käufer meist nicht möglich, da hierfür ein entsprechendes ISO-Lesegerät notwendig ist, über das nur Tierarztpraxen, Veterinärämter und Tierheime verfügen. Eine fehlende Übereinstimmung zwischen angegebener und tatsächlicher Transpondernummer des Tieres kann somit frühestens durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt festgestellt werden. Wie eingangs beschrieben gibt es deutlich effektivere Maßnahmen, um den illegalen Online-Heimtierhandel einzudämmen.

§ 11d Abs. 1 Sätze 2 und 3 sehen zudem vor, dass die Betreiber von Online-Plattformen der zuständigen Behörde im Rahmen ihres Auskunftsverlangens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Tierschutzgesetz die durch die Anbieterin bzw. den Anbieter bereitgestellten Daten übermitteln.

Wir begrüßen den Verweis der Bundesregierung auf die Möglichkeit des behördlichen Auskunftsverlangens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Tierschutzgesetz ausdrücklich, da er Rechtssicherheit für Online-Plattformen schafft. Kleinanzeigen kooperiert bereits seit längerem erfolgreich mit den zuständigen Behörden und hat in der Vergangenheit wiederholt im Rahmen von Veranstaltungen über die Möglichkeit des behördlichen Auskunftsverlangens informiert.

§ 11d Abs. 4 Sätze 1 und 2 ermächtigen das Bundesministerium durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. Demnach sollen künftig "insbesondere" die "Form und der Inhalt einer Anzeige" sowie die "Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine Person, die auf einer Online-Plattform Anzeigen zum Handel mit einem lebenden Tier aufgibt", durch den Gesetzgeber vorgegeben werden können.

Vorgaben zum Aufbau und Design von Online-Inseraten gehen unserer Ansicht nach weit über das Ziel des Gesetzesvorhabens hinaus und sind unverhältnismäßig, weshalb wir für eine Streichung des Begriffs "Form" plädieren. Darüber hinaus ist unklar, wie weitreichend die Regelungsbefugnis durch die Rechtsverordnung sein wird, sprich, was über die Form und den Inhalt einer Anzeige sowie die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für Verkäuferinnen und Verkäufer hinaus noch geregelt werden soll. Wir würden deshalb zudem für eine Streichung des Begriffs "insbesondere" und

stattdessen für eine Konkretisierung der Regelungsbereiche im entsprechenden Absatz des Referentenentwurfs plädieren.

Über Adevinta und Kleinanzeigen:

Adevinta ist ein globaler Spezialist für Online-Kleinanzeigen, der digitale Marktplätze in 8 europäischen Mitgliedstaaten, darunter in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und den Niederlanden, betreibt. Mit vertrauten Marken in führenden Marktpositionen steht Adevinta im Zentrum der Second-Hand-Wirtschaft. Mit Hauptsitz in Europa beschäftigt Adevinta ca. 5.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In Deutschland gehören mobile.de und Kleinanzeigen zu [Adevinta](#).

Kleinanzeigen ist der führende Online-Kleinanzeigenmarkt in Deutschland. In zahlreichen Kategorien sind durchschnittlich mehr als 50 Millionen Anzeigen verfügbar – von Kinderbedarf über Elektronik bis hin zu Immobilien. Mit monatlich mehr als 36 Millionen Nutzerinnen und Nutzern zählt Kleinanzeigen hierzulande zu den reichweitenstärksten Web-Angeboten. Auf Kleinanzeigen wird überwiegend secondhand gehandelt. Damit leisten Nutzerinnen und Nutzer einen aktiven Beitrag für mehr Nachhaltigkeit. Unternehmen bietet Kleinanzeigen die Möglichkeit, ihre Leistungen einfach online zu präsentieren. Kleinanzeigen wurde im September 2009 als eBay Kleinanzeigen gestartet. Im Mai 2023 erfolgte die Umbenennung in Kleinanzeigen. Seit Juni 2021 gehört das Unternehmen zu Adevinta, einem weltweit führenden Anbieter von Online-Kleinanzeigen. Zu Adevinta gehören über 25 digitale Marktplätze, die in Europa Monat für Monat mehr als 120 Millionen Menschen und über eine Million Unternehmen miteinander verbinden.

Kontaktdaten:

Carolin Wehrhahn
Adevinta
Director EU Public Affairs
carolin.wehrhahn@adevinta.com